

Empfänger:

Datum: 03.05.2022

Zahl: 174/131-9/1/2022

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dorothea Fischer

Telefon: 04224 81888 22

Fax: 04224 81888 4

e-mail: poggersdorf@ktn.gde.at

Betreff: Herr Herbert Weratschnig, Um- und Zubau bei der bestehenden Lagerhalle –
Errichtung eines Heizraumes und eines Hackgutlagerraumes, Bausache;

K U N D M A C H U N G

Herr Herbert Weratschnig hat mit der Eingabe vom 04.04.2022 um die Erteilung der
Baubewilligung für einen

Um- und Zubau bei der bestehenden Lagerhalle - Errichtung eines Heizraumes und eines Hackgutlagerraumes

in 9130 Poggersdorf, St. Johann 5, auf den Grundstücken Nr. .137 und 393/2 KG 72135
Leibsdorf, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Poggersdorf ordnet hierüber gemäß den Bestimmun-
gen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene
mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 18. Mai 2022 um 09:30 Uhr

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen – St. Johann 5

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung per-
sönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter
haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen
müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhand-
lung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsschrift aufgenommen
zu werden. Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschrei-
bungen liegen beim Gemeindeamt Poggersdorf, Bauamt - 1 Stock, während der Amtsstun-
den zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für den Bürgermeister:



Dorothea Fischer